

Gerichte werden Transparenznorm konkretisieren

Seit April ist Paragraph 40 Ia LFGB gültig – Rechtskonforme Veröffentlichungen weiter schwierig / Von Bärbel Ines Hintermeier

München. Der Gesetzgeber hat Paragraph 40 Ia LFGB fristgerecht nachgebessert. Doch auch mit der neuen Norm sind nicht alle Unklarheiten beseitigt. Die verfassungskonforme Anwendung wird die Gerichte noch beschäftigen.

Die neue „Transparenzvorschrift“ ist nunmehr gültig. Ende April wurde das entsprechende Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Novelle liegt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2018 zugrunde (Iz 19-18). Es ist damit zu rechnen, dass die Bundesländer die Veröffentlichungspraxis jetzt wieder aufnehmen. Das heißt, sie werden schwerwiegende, bußgeldbewehrte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nun wieder unter Angabe des Unternehmensnamens online veröffentlichen.

Dabei scheiterten in der Vergangenheit einige Behörden bereits an der verfassungsmäßigen Anwendung der Norm. Das verdeutlichen mehrere Gerichtsentscheidungen der letzten Monate. In dieser Hinsicht bringt auch die Neufassung von Paragraph 40 Absatz 1a LFGB nur wenig Klarheit. Insoweit dürften entsprechende Urteile auch zukünftig eine Rolle spielen.

Veröffentlichungen nach der sogenannten Transparenznorm erschöpfen sich zumeist in stichwortartigen oder tabellarischen Angaben – unter anderem zu folgenden Parametern: Pro-

duktbezeichnung, Chargennummer, Hersteller/Importeur/Inverkehrbringer, Grund der Veröffentlichung, zuständige Behörde. Diese stichwortartigen Informationen sind für Verbraucher jedoch häufig nur schwer verständlich. Auch weisen sie oftmals Mängel in der Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung auf. Vor diesem Hintergrund können die Angaben nur bedingt Entscheidungsgrundlage für eine informierte Verbraucherentscheidung sein.

Verwirrend kann etwa sein, dass lediglich der Unternehmer Bestandteil der Veröffentlichung ist, bei dem die Probe gezogen wurde, dieser jedoch nicht Hersteller des Produkts ist. Insoweit stellte das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW im Januar klar: Die Frage nach der Rolle des Unternehmens auf dem Markt kann für die Verbraucher relevant sein. Dies jedenfalls insofern, als bei dem unmittelbar verantwortlichen Hersteller die größere Wahrscheinlichkeit bestehe, dass auch weitere Chargen betroffen sein können. Demgegenüber sei die Wahrscheinlichkeit einer Belastung bei einem Importeur, der typischerweise mehrere Bezugsquellen hat, erheblich geringer.

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen geht in einem Urteil vom Februar (Az.: 8 B 2575/18) auf die Anforderungen an die Bezeichnung des Lebensmittels ein: Die Behörde sei lediglich zur Nennung konkret bezeichneter Lebensmittel ermächtigt. Die beabsichtigte Mit-



FOTO: LIUDMYLA SUPYNSKA/ISTOCK

teilung „Die Speisen waren durch unhygienische Zustände einer Gefahr der nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt“ lässt sich mit diesen Vorgaben nicht vereinbaren, weil sie nicht konkret genug sind, so das Gericht.

Auch das OVG NRW hielt in einem Beschluss vom März fest: Die bloße Bezeichnung der Produktart „Nordseekrabbe“ genügt nicht, um Verbraucher ausreichend zu informieren.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung stets den Informationszweck erfüllen muss. Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, informiert zu entscheiden, ob sie Lebensmittel von einem bestimmten Unternehmer kaufen möchten oder nicht. Hierbei ist die „je desto Regel“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) weiter anwendbar, – trotz der nun in der Transparenznorm enthaltenen sechsmonatigen Lösungsfrist. Das BVerfG hatte 2018, vereinfacht

Vermerkt: Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften – wird auch online aufgeführt.

dargestellt, folgende Faustformel aufgestellt: „Je weiter der Verstoß zeitlich entfernt ist, desto geringer ist der Informationswert seiner Verbreitung. Je länger eine für das Unternehmen negative Information verbreitet wird, desto größer ist dessen Belastung.“

Betroffenen Unternehmen ist vor diesem Hintergrund zu raten, die geplante Veröffentlichung im Zweifel rechtlich prüfen zu lassen und gegebenenfalls gegen eine Veröffentlichung vorzugehen.

Iz 19-19



Bärbel Ines Hintermeier, LL.M., arbeitet bei Meyer Rechtsanwälte in München.